

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 510) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) i. d. F. vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273, zuletzt geändert durch Gesetze vom 9. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 127) i. V. m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41, und § 19 Absatz 1 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Grafschaft Bentheim vom 28.02.2008 hat der Kreistag des Landkreises Grafschaft Bentheim in seiner Sitzung am 20.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren.

Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- a) Entsorgungszentrum Wilsum mit einer Mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage, der Deponie Wilsum (neu) und einem Grünabfallkompostierungsplatz
- b) Abfallannahmestelle Isterberg (Wertstoffhof)
- c) Fuhrpark und Abfallumschlagstation der Fa. Stenau, Nordhorn
- d) Grünabfallkompostierungsplätze Gildehaus-Waldseite, Nordhorn-„Resum“ und Nordhorn-„Moorweg“
- e) Gartenabfallsammelplätze in Schüttorf, Wietmarschen, Neuenhaus, Uelsen, Emlichheim
- f) Altanlagen insbesondere Deponie Wilsum (alt) und Deponie Isterberg
- g) Alle zur Erfüllung der Entsorgungspflicht notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis Grafschaft Bentheim und dessen Beauftragten.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr wird nach dem Volumen der Restabfallbehälter und der Zahl der Abfuhr bemessen. Sie beträgt jährlich pro Restabfallbehälter

1. bei zweiwöchentlicher Abfuhr mit

a)	40 Liter Füllraum	119,52 €
b)	60 Liter Füllraum	179,16 €
c)	80 Liter Füllraum	238,92 €
d)	120 Liter Füllraum	358,44 €
e)	240 Liter Füllraum	716,88 €
f)	1.100 Liter Füllraum (Wohnungen)	3.285,60 €
g)	1.100 Liter Füllraum (Gewerbe)	3.224,52 €

2. bei wöchentlicher Abfuhr mit

a)	1.100 Liter Füllraum (Wohnungen)	6.571,20 €
b)	1.100 Liter Füllraum (Gewerbe)	6.448,92 €

- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken beträgt pro

Restabfallsack 50 Liter Füllraum	5,50 €
----------------------------------	--------

- (3) Die Gebühr nach Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 a) und Abs. 3 schließt die regelmäßige Abfuhr der getrennt gesammelten Abfälle § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 5, 6 und 7 der Satzung über die Abfallentsorgung vom 28.02.2008 durch den Landkreis ein, soweit nicht gesonderte Gebühren nach Absatz 4 erhoben werden.

- (4) Im Falle der Anlieferung von Abfällen zu einer Abfallentsorgungsanlage gemäß § 1 dieser Satzung über die Abfallentsorgung vom 28.02.2008 werden folgende Gebühren erhoben:

1. Sperrmüll, Gewerbe- und Baumischabfall, sonstige Restabfälle, soweit für Verarbeitung für die mechanisch-biologische Behandlung <u>nicht</u> geeignet	140,00	€/t
2. Abfälle für die mechanisch-biologische Behandlung geeignet (Hausmüll und vergleichbare Abfälle)	125,00	€/t
3. Kleinmengen PKW bis 0,5 cbm (Kofferrauminhalt)	pauschal 7,00	€
4. Kleinmengen PKW bis 0,5 cbm (Kofferrauminhalt) (Metall, Bauschutt, Papier) Bauschutt ist auf eine Anlieferung/Tag begrenzt	kostenfrei	
5. Asbesthaltige Abfälle	118,00	€/t
6. Direkt Ablagerbare Abfälle; Dichte <1,2 t/cbm mit Ausnahme asbesthaltiger Abfälle	94,00	€/t
7. Direkt Ablagerbare Abfälle; Dichte >1,2 t/cbm	47,00	€/t
8. Direkt Ablagerbare Abfälle; Dichte >1,2 t/cbm, soweit für deponiebautechnische Zwecke verwertbar	24,00	
9. Bauschutt, sortenrein sowie Bodenaushub, zur Verwertung geeignet	8,00	€/t
10. Altholz Sorte A1–A3	34,00	€/t
11. Altholz Sorte A4 (Bahnschwellen, Gartenbauhölzer)	90,00	€/t
12. Kartonagen und Papier	kostenfrei	
13. Styropor	7,00	€/m ³
14. Altreifen ohne Felgen	148,00	€/t
15. Für jede Felge ein Betrag von	pauschal 5,00	€
16. Altmetall	kostenfrei	
17. Elektronikaltgeräte privater Herkunft, außer ortsfeste Anlagen	kostenfrei	

18. Elektronikaltgeräte aus gewerblicher Nutzung	je nach Aufwand	
19. Fenster, Flachglas	193,00	€/t
20. Kompostierbare Gartenabfälle (Großmengen) beim Grünabfallkompostierungsplatz Standort Wilsum (§ 1 Satz 2 Buchst. a))		
a) Kompostierbare Gartenabfälle ohne Stubben	32,00	€/t
b) Kompostierbare Gartenabfälle mit Stubben	57,00	€/t
21. Kompostierbare Garten- und Grünabfälle zu den Grünabfallkompostierungs- und Grünabfallsammelplätzen (§ 1 Satz 2 Buchst. a), d) und e))		
a) Personenkraftwagen oder Pkw-Kombifahrzeuge mit max. 5 Sitzplätzen und sonstige Kleinanlieferer mit einer Anlieferungsmenge von über 1m ³	2,00	€
b) Anhänger bis 0,65 t zulässiges Gesamtgewicht mit einer Anlieferungsmenge über 1 m ³	5,00	€
c) Anhänger bis 1 t zulässiges Gesamtgewicht und einer Anlieferungsmenge über 1 m ³	10,00	€
d) Für Anlieferungen von Laub von Laubbäumen wird eine Gebühr nicht erhoben.		
22. Für die Annahme von Abfällen, bei denen erhöhte Aufwendungen bei der Behandlung bzw. beim Einbau (z.B. großvolumige und/oder massive Teile) entstehen, Zuschlag von	30,00	€/t
23. Sonstige Abfälle, die nicht unter den hier dargestellten Kategorien entsorgt werden können	je nach Aufwand	
24. Für jede vorgenommene Wiegung pauschal	pauschal 2,50	€
25. Gebühr der Gewerbeaufsicht Oldenburg für bedingt ausgeschlossene Abfälle inkl. Bearbeitungsgebühr des AWB für Entsorgungsnachweise	80,00	€
26. Transportsäcke für Gartenabfälle und Kompost	3,00	€
27. Asbestbigbags klein/groß	7,00 / 11,00	€
28. Gebühren für zusätzliche Aufwendungen (Nachsortierung bei Fehlbefüllung etc.)		
a) je angefangene Stunde Kompaktor/Radlader inkl. Personal	65,00	€
b) je angefangene Stunde/Arbeiter	30,00	€
c) Sicherstellung und Zwischenlagerung von Abfällen	20,00	€/Tag

29. Für jedes Einziehen und Austauschen eines nach § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung zugelassenen und vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälters beträgt die Gebühr 15,50 €
30. Gebührenfrei sind:
- die Aufstellung zusätzlicher Abfallbehälter
 - der Austausch von Abfallbehältern als Ersatz für unbrauchbar gewordene, bei natürlichem Verschleiß
 - der Austausch von Behältern einmal im Jahr
 - der Austausch von Behältern bei Änderung der Nutzungsberechtigten (Mieterwechsel)
 - der Austausch auf Wunsch des Landkreises
 - die Einziehung von Abfallbehältern bei endgültiger Beendigung des Anschluss- und Benutzungszwangs
31. Die gemäß Absatz 4 Nr. 1 bis 29 zu entrichtende Gebühr wird auf 0,10 € nach unten abgerundet.
32. Die Abgabe kleinerer Mengen Sonderabfälle aus Haushaltungen an den Schadstoffsammelstellen in Nordhorn und Wilsum (§ 1 Satz 2 Buchst. a) und c)) ist gebührenfrei. Soweit Kleinmengen von Abfällen von Gewerbetreibenden oder öffentlichen Einrichtungen abgegeben werden, wird eine Gebühr entsprechend der Gebührenliste für gewerbliche Sonderabfall-Kleinmengen festgesetzt
33. Für die Abholung von FCKW-haltigen Geräten aus Haushaltungen pauschal ein Betrag in Höhe von 25,50 €
34. Eine Ermäßigung der Gebührensätze nach Abs. 1 Ziffer 1+2 kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Landkreis Grafschaft Bentheim gewährt werden, wenn für den Anschlusspflichtigen Härten bei der Abfallentsorgung auftreten. Der Ermäßigungsgrund wird jeweils aufgrund des vorliegenden Tatbestandes festgesetzt. Die Ermäßigung darf höchstens 50 % der Gebühr nach Abs. 1 Ziffer 1+2 betragen
- (5) Soweit nicht anders bezeichnet, können die Abfälle nach Absatz 4 nur an den Standorten in Wilsum und Isterberg (§ 1 Satz 2 Buchst. a) und b)) angeliefert werden. Die Abfälle gemäß Absatz 4 Nummer 5-7 und 19 können nur am Standort Wilsum (§ 1 Satz 2 Buchst. a)) angeliefert werden.
- (6) Das Nettogewicht der Fahrzeuge wird – soweit es für die Gebührenberechnung erforderlich ist – durch Verwiegung bei der Einfahrt und bei der Ausfahrt ermittelt. Auf die Rückwiegung kann verzichtet werden, wenn dem Landkreis das Leergewicht des Fahrzeuges und ggfs. des Wechselbehälters bekannt ist. Bei Ausfall der EDV-Anlage kann die Abfertigung an den Standorten Wilsum und Isterberg (§ 1 Satz 2 Buchst. a) und b)) über ein Notverfahren vorgenommen werden.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung vom 28.02.2008. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber.
- (4) Gebührenpflichtig bei Selbstanlieferungen (§ 2 Absatz 4) ist der Anlieferer.

§ 4

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis. Beginnt die Abfuhr nach dem 15. eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats; bei einer Anmeldung bis zum 15. eines Monats am 1. desselben. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 6 Abs. 3) entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn. Bei Selbstanlieferungen zur Abfallentsorgungsanlage (§ 2 Abs. 4) entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung; bei der Verwendung von Abfallsäcken mit dem Erwerb derselben.
- (2) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem Volumen der/des vorgehaltenen Abfallbehälter/s, der Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam, wenn die Änderung nach dem 15. eines Monats erfolgte; bei einer Änderung bis zum 15. eines Monats am 1. desselben.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Beginn des Monats, wenn die Anschlusspflicht bis zum 15. eines Monats endet, andernfalls erlischt die Gebührenpflicht am Ende des Monats.

§ 5

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 6

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren und Entstehen der Gebührenschild

- (1) Die Gebühren mit Ausnahme der Gebühren nach § 2 Absatz 4 werden im Namen des Landkreises von den Gemeinden, Samtgemeinden oder Städten im Kreisgebiet durch Bescheid festgesetzt. Die Gemeinde/Samtgemeinde/Stadt entscheidet, ob die Festsetzung und Erhebung für mehrere Abgaben in einem Bescheid zusammen gefasst wird.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühr nach § 2 Absatz 1 wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für das Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

- (4) Die Gebühren für die Selbstanlieferung (§ 2 Absatz 4) werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebühren für Selbstanlieferungen werden mit der Anlieferung fällig. Wiederkehrende Benutzer erhalten die Benutzungsgebühren auf Antrag in Rechnung gestellt. Die Kontrolle erfolgt durch die Ausgabe von Lieferscheinen. Die in Rechnung gestellten Gebühren sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Der Landkreis ist berechtigt, eine angemessene Sicherheit zu fordern. Für den Fall, dass die in Rechnung gestellten Gebühren nicht termingerecht gezahlt werden, ist der Landkreis berechtigt, Verzugszinsen zu erheben. Die Höhe des Zinssatzes beträgt für jeden vollen Monat 0,5 %; angefangene Monate bleiben außer Ansatz.
- (5) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.

§ 7

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber der Stadt, der Gemeinde oder Samtgemeinde, die gemäß § 6 Absatz 1 die Gebühren festsetzt, innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 7 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 20.12.2007 außer Kraft.

Nordhorn, den 20. November 2008

Friedrich Kethorn
Landrat